

Verlagerung der Buchführung ins Ausland

§ 146 Abs. 2a AO

Neufassung i.R. des JStG 2010

- **vereinfachende, „entschlackende“
Regelungen**
- **praktikabel bei Nachweispflichten und
Überprüfungsmöglichkeiten**
- **Stand der Gesetzgebung: JStG vom 08.12.2010
(BGBl. 2010, Teil I, S. 1768ff.)**

Grundsatz

- **Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im **Inland** zu führen und aufzubewahren (§ 146 (2) AO)**

§ 146 Abs. 2a

Bisherige Fassung

Abweichend von Abs. 2 S. 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführt und aufbewahrt werden.

Dasselbe gilt für einen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 03. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet mit dem eine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem

1. der Richtlinie 77/799/EWG des Rates...
2. die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates...

in der jeweils geltenden Fassung vergleichbar ist.

Neue Fassung (JStG 2010)

Abweichend von Abs. 2 S. 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen *oder Teile davon* außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt und aufbewahrt werden können.

§ 146 Abs. 2a

Bisherige Fassung

Voraussetzungen sind, dass

1. der Steuerpflichtige die Zustimmung zur Durchführung eines Zugriffs auf elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen der zuständigen Stelle des Staates, in den die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen verlagert werden sollen, vorlegt,
2. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt,

Neue Fassung (JStG 2010)

Voraussetzung ist, dass

1. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt,

§ 146 Abs. 2a

Bisherige Fassung

3. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Absatz 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und
4. der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 in vollem Umfang möglich ist.

Neue Fassung (JStG 2010)

2. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Absatz 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist,
3. der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 in vollem Umfang möglich ist und
4. die Besteuerung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 146 Abs. 2a

Bisherige Fassung

Eine Änderung der unter Satz 3 Nr. 1 und 2 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 oder Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht vor, kann die zuständige Finanzbehörde die Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher und sonstiger erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nur bewilligen, wenn die Besteuerung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Fällt der Bewilligungsgrund weg, hat die zuständige Finanzbehörde die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung ... zu verlangen; den Vollzug hat der Steuerpflichtige nachzuweisen.

Neue Fassung (JStG 2010)

Werden der Finanzbehörde Umstände bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, hat sie die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlangen.

Eine Änderung der unter Satz 2 Nummer 1 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Beeinträchtigung der Besteuerung

- **Im Rahmen der Ermessensentscheidung zu prüfen**
- **Erfüllung sämtlicher steuerlicher Pflichten in Vergangenheit würdigen**
- **Keine Verlagerung der physischen Buchführung**

Für die Finanzverwaltung gilt:

- **Lückenlose Prüfung vom Inland aus in gleicher Art und Weise möglich wie bei Steuerpflichtigen mit Inlandsbuchführung**
 - **Erfüllung der Mitwirkungspflichten**
 - **Datenzugriff in vollem Umfang möglich**

- **Ggf. Bewilligung unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (§ 120 AO)**

„Altfälle“

- **Führung der Bücher im Ausland wurde bisher auf § 148 AO gestützt – Bewilligung von Erleichterungen aus Billigkeitsgründen**
- **Die Verlagerung erfolgte in der Praxis:**
 - **teilweise mit Genehmigung nach § 148 AO**
 - **teilweise ohne Wissen der Verwaltung**
 - **teilweise mit Duldung der Verwaltung**

„Altfälle“

- **Rückverlagerung prüfen**
- **Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob das bisher praktizierte Verfahren den Voraussetzungen des § 146 Abs. 2a Satz 5 AO entsprochen hat**
- **Aufforderung zur Rückverlagerung allein wegen eines ggf. fehlenden Antrags unverhältnismäßig**

Impressum

- Referat: MDF Ref.: 35
- Titel: Verlagerung der Buchführung ins Ausland

- Autor: Herr Paul
- Telefon: 0331-866 6392
- Letzte Änderung: 04.03.2011
- Abnahme ÖA: ---